

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bresegard b. Picher vom 14.08.2007, in der Fassung der 3. Änderung vom 27.03.2015

Aufgrund der Änderungen der Hauptsatzung wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Bresegard b. Picher in der seit dem 09.02.2013 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 14.08.2007 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 14.09.2007)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.12.2011 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 09.12.2011)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.02.2013 (Internetbekanntmachung vom 08.02.2013)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.03.2015 (Internetbekanntmachung vom 27.03.2015)

Dr. Röckseisen
Bürgermeisterin

§ 1 Name, Status

Die Gemeinde Bresegard bei Picher ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge sowie ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt:

„In Silber auf rotem Hügel eine grüne
Birke mit neun silbernen Früchten“

(3) Die Flagge zeigt:

Die Flagge besteht aus weißem Tuch und ist in der Mitte mit den Figuren des Gemeindewappens belegt. Die Wappenfiguren nehmen acht Neuntel der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2.

(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift:

„GEMEINDE BRESEGARD BEI PICHER LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen

Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten, insbesondere über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters
6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Bresegard b. Picher die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf das Amt Hagenow-Land.
- (3) Gem. § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung ist ein Finanzausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Gemeindevertretern sowie aus einem sachkundigen Einwohner.

Aufgabengebiet:

Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Anstelle eines sachkundigen Einwohners kann ein Gemeindevertreter in den Ausschuss berufen werden.

Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft alle Entscheidungen gemäß § 22 (4) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen ebenfalls bis zu einer Wertgrenze von 500 €.

- (2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei Stundungsanträgen bis zu einer Wertgrenze bis 2556 € sowohl für das laufende als auch für das nachfolgende Haushaltsjahr.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 766 € bzw. von 255 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2556 €.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (6) Die Aufgaben gemäß der §§ 62 und 67 der Landesbauordnung werden auf den Bürgermeister übertragen.

§ 7 Entschädigungsordnung

- 1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Bresegard bei Picher, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow- Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Bresegard bei Picher kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower

Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Bresegard b. Picher“. Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafel befindet sich:

Bushaltestelle Hauptstraße Abzweig Schulstraße
